

Die Regierung
des Kantons GraubündenLa regenza
dal chantun GrischunIl Governo
del Cantone dei GrigioniSitzung vom
18. Mai 2010Mitgeteilt den
19. Mai 2010Protokoll Nr.
454**A.**

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Zuoz** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 10. Februar 2010 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Bestimmungen zum Generellen Gestaltungsplan Lyceum Alpinum
- Zonenplan mit Gestaltungselementen 1:1'000 Lyceum Alpinum
- Genereller Gestaltungsplan 1:1'000 Lyceum Alpinum
- Genereller Erschliessungsplan Verkehr 1:1'000 Lyceum Alpinum

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Zuoz einen Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 15. Februar 2010 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) sowie ein Rodungsgesuch, bestehend aus folgenden Unterlagen, ein:

- Ausgefülltes und unterzeichnetes Rodungsformular vom 18. Februar 2010
- Rodungsplan 1:1'000/1:25'000 Lyceum Alpinum

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 17. Dezember 2009 einen Vorprüfungsbericht. Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 10. Februar 2010 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 18. Februar 2010. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 19. Februar 2010 ersuchte der Gemeindevorstand Zuoz um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.**Gegenstand der Revisionsvorlage**

Die Zone Lyceum Alpinum soll nach Norden hin in den Wald erweitert werden. Ein Teil der bestehenden wie auch die erweiterte Zone Lyceum Alpinum wird von der Gefahrenzone 2 (blaue Gefahrenzone) überlagert. Der Erweiterung der Zone Lyceum Alpinum liegt ein Gesamtkonzept über die Erneuerung und Erweiterung des Lyceum Alpinum zu Grunde. Die bestehende Baulinie, welche gegenwärtig entlang der bestehenden Gebäude festgesetzt ist, wird im Bereich der zu erweiternden Zone Lyceum Alpinum aufgehoben und neu festgesetzt. Auch soll ein kleiner Teil der bestehenden Sportzone, welcher die Zone Lyceum Alpinum überlagert aufgehoben werden. Im Generellen Gestaltungsplan werden die verschiedenen Baubereiche festgesetzt und die entsprechenden Bauvorschriften in den Bestimmungen zum Generellen Gestaltungsplan aufgeführt. Aufgrund der benötigten neuen Gebäude muss die bestehende Lieferantenzufahrt aufgehoben werden. Da keine Alternativlösung vorliegt, wird eine neue Zufahrt, welche eine Breite von ca. 3 m aufweisen wird, über das Übrige Gemeindegebiet in den Generellen Erschliessungsplan aufgenommen. Die neue Zufahrt wird von der Gefahrenzone 1 (Gefährdung durch Lawinen) überlagert.

C.**Übereinstimmung mit der Richtplanung**

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u.a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Totalrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan Oberengadin übereinstimmt. Es ist festzustellen, dass die Revisionsvorlage richtplankonform ist.

D.**Bestimmungen zum Generellen Gestaltungsplan**

Die am 10. Februar 2010 beschlossenen Bestimmungen zum Generellen Gestaltungsplan geben zu keine Bemerkungen Anlass; sie können genehmigt werden.

E.**Zonenplan mit Gestaltungselementen 1:1'000 Lyceum Alpinum****1. Korrektur rechtswidriger Vorschriften und formeller Mängel**

Gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG kann die Regierung im Genehmigungsverfahren nach Anhören des Gemeindevorstandes formelle Mängel beheben. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens musste im Zonenplan mit Gestaltungselementen 1:1'000 Lyceum Alpinum ein formeller Mangel festgestellt werden, welcher einer Korrektur im dargelegten Sinne zugänglich ist. Mit Schreiben vom 21. April 2010 wurde die Gemeinde Zuoz darüber informiert. Der Gemeindevorstand Zuoz stimmte mit Schreiben vom 28. April 2010 der Behebung des formellen Mangels zu (Ergänzung der "Waldgrenze aufheben"). Das ARE wird beauftragt, die entsprechende Korrektur im Plan vorzunehmen.

2. Wald

Für die Erweiterung der Zone Lyceum Alpinum auf Parzelle Nr. 2372 muss der bestehende Wald im Umfang von 688 m² gerodet, und zudem muss die Waldgrenze angepasst werden. Gemäss den Rodungsunterlagen erfolgen die Ersatzmassnahmen auf einer Fläche von 688 m² zugunsten der Entfernung der Erdmaterialdeponie und der Schaffung eines neuen Amphibien-Weiher in „San Batrumieu“. Die Rodungsbewilligung für die Beanspruchung von Waldareal zur Erweiterung der Zone Lyceum Alpinum ist seitens des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartements am 20. April 2010 erteilt worden. Sie wird gleichzeitig mit dem vorliegenden Genehmigungsbeschluss eröffnet.

Im Übrigen gibt der Zonenplan mit Gestaltungselementen 1:1'000 Lyceum Alpinum vom 10. Februar 2010 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass, er kann genehmigt werden.

F.

Genereller Gestaltungsplan 1:1'000 Lyceum Alpinum

Der Generelle Gestaltungsplan 1:1'000 Lyceum Alpinum vom 10. Februar 2010 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass, er kann genehmigt werden.

G.

Genereller Erschliessungsplan 1:1'000 Lyceum Alpinum

Die geplante Zufahrt verläuft über die Landwirtschaftszone und wird vollständig von der Gefahrenzone 1 überlagert. Gemäss Gefahrenkommission III kann einer oberirdischen Linienführung der Erschliessungsstrasse innerhalb der Gefahrenzone 1 mit gewissen Nutzungseinschränkungen bei grosser Gefährdung resp. Sprengungen zugestimmt werden. Die Zufahrt soll jedoch mittels organisatorischer Massnahmen während akuter Lawinengefahr gesperrt werden, was eine Anpassung des Pflichtenheftes der Lawinenkommission der Gemeinde zu Folge hat. Die Regierung nimmt zur Kenntnis, dass im Notfall resp. im Falle einer Sperrung der Strasse die Anlieferung sowohl zum Rondell wie auch an die Unterseite der Chesa Urezza (Bereich VI) zur Tiefgarage herangeführt werden kann und dass insbesondere der Zugang per Lift und Treppenhaus zur Küche und zu den Depots beim oberen Lifteingang durch die Chesa Urezza hindurch behelfsmässig sichergestellt ist.

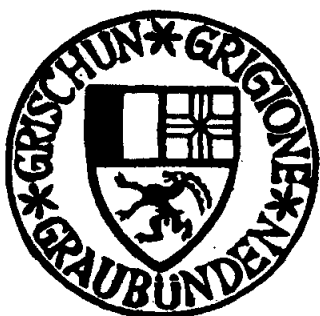
Im Übrigen gibt der Generelle Erschliessungsplan 1:1'000 Lyceum Alpinum vom 10. Februar 2010 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass, er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 10. Februar 2010 beschlossenen **Bestimmungen zum Generellen Gestaltungsplan Lyceum Alpinum** werden genehmigt.
2. Der **Zonenplan mit Gestaltungselementen 1:1'000 Lyceum Alpinum** vom 10. Februar 2010 wird im Sinne der Erwägungen mit folgender direkter Korrektur (Korrektur gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG im Einverständnis mit der Gemeinde) genehmigt:
 - Die Waldgrenze wird entsprechend der Rodung auf die neu entstandene Waldfläche korrigiert.
3. Der **Generelle Gestaltungsplan 1:1'000 Lyceum Alpinum** und der **Generelle Erschliessungsplan 1:1'000 Lyceum Alpinum**, beide vom 10. Februar 2010, werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
4. Die Rodungsbewilligung des Bau- Verkehrs- und Forstdepartements (BVFD) vom 20. April 2010 wird gleichzeitig mit dem vorliegenden Genehmigungsbeschluss eröffnet.
5. Der Gemeindevorstand Zuoz wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
6. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
7. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
8. Der Gemeindevorstand Zuoz sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des ARE.

10. Mitteilung:



Claudio Farolì

Kieren

Dr. C. Riesen